



**GEMEINDE
LA PUNT CHAMUES-CH**

**KOMMUNALES ENERGIEGESETZ
(KEG)**

Stand 20. April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 2 Energiestadt-Kommission

II Energieversorgung

Art. 3 Stromversorgung

Art. 4 Wärmeversorgung

III Sondernutzungskonzession

Art. 5 Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens

Art. 6 Inhalt der Konzession

Art. 7 Sondernutzungsabgabe

Art. 8 Übertragung und Beendigung

Art. 9 Konzessionsgesuch

IV Energiefonds

Art. 10 Äufnung und Verwaltung des Energiefonds

Art. 11 Verwendung des Energiefonds

V Förderbeiträge

Art. 12 Bemessung

Art. 13 Gültigkeitsdauer und Begrenzung

Art. 14 Zuständigkeit und Verfahren

Art. 15 Beitragsgesuche

Art. 16 Auszahlung

VI Verschärfte kommunale anforderungen an Heizungsanlagen

Art. 17 Heizungsersatz bei bestehenden Bauten

VII Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

Art. 19 Rückforderung von Beiträgen

Art. 20 Strafbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 8 des Energiegesetzes für des Kantons Graubünden vom 20. April 2010 (BEG) erlässt die Gemeinde La Punt Chamues-ch nachstehendes

Kommunales Energiegesetz (KEG)

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz regelt
 - a) Die Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz;
 - b) Anforderungen beim Heizungsersatz;
 - c) Die Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens im Zusammenhang mit der leitungsgebundenen Energieversorgung.
- 2 Einzelheiten können vom Gemeindevorstand in einer Verordnung geregelt werden.

Energiestadt-Kommission

Art. 2

- 1 Die Gemeinde bestellt eine Energiestadt-Kommission. Diese berät den Gemeindevorstand in allen Belangen einer nachhaltigen Energieproduktion und Energienutzung gemäss Klima- und Energie-Charta der Städte und Gemeinden.
- 2 Die Energiestadt-Kommission besteht aus mind. 4 Mitgliedern. Sie soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Interessenskreise (Gemeindevorstand, Gemeindeverwaltung, Gewerbe, Einwohnerschaft, ständige Gäste des Ortes) zusammensetzen.
- 3 Die Mitglieder der Energiestadt-Kommission werden von der Kommission vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand bestätigt.
- 4 Die Energiestadt-Kommission kann externe Berater beiziehen.

II Energieversorgung

Stromversorgung

Art. 3

- 1 Die Versorgung der Gemeinde mit Strom (elektrischer Energie) erfolgt gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen durch den jeweiligen Netzbetreiber.
- 2 Dieser ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Netze sowie für die Lieferung der Energie verantwortlich.

Wärmeversorgung

Art. 4

- 1 Die Versorgung der Gemeinde mit thermischer Energie erfolgt nach Massgabe der entsprechenden Rechtsgrundlagen oder Vereinbarungen durch einen oder mehrere Energieversorger.
- 2 Der jeweilige Energieversorger ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Energienetze sowie die Lieferung der Energie verantwortlich.

III Sondernutzungskonzession

Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens

Art. 5

- 1 Die Benutzung des öffentlichen Grundes und Bodens zum Bau und Betrieb der für die leitungsgebundene Energieversorgung erforderlichen Anlagen bedarf einer Konzession der Gemeinde.
- 2 Die Erteilung der Konzession bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Konzession.

Inhalt der Konzession

Art. 6

- 1 Art, Umfang und Dauer der Benutzung des öffentlichen Grundes und Bodens sowie die Konzessionsabgaben sind in einem Konzessionsvertrag festzulegen.
- 2 Der Konzessionär kann im Konzessionsvertrag verpflichtet werden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu gewähren.

- 3 Die Konzession kann ferner Bestimmungen enthalten insbesondere betreffend:
 - a) Planung und Erstellung (einschliesslich Fristen für die Ausführung der Arbeiten);
 - b) Betrieb und Unterhalt;
 - c) Betriebssicherheit;
 - d) Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf;
 - e) Rückbauverpflichtung;
 - f) Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen der energetischen Nutzung des Untergrundes auf Dritte;
 - g) Vorgaben zur Sicherstellung der nachhaltigen, erneuerbaren und umweltschonenden Energieversorgung.
- 4 Die Konzession wird üblicherweise für die Dauer von 25 Jahren erteilt. Falls die Lebensdauer der Komponenten höher und deswegen die Amortisationsdauer länger ist, kann eine längere Dauer vorgesehen werden.
- 5 Für die Erteilung der Konzession kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Auslagen für Drittleistungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Konzession sind vom Gesuchsteller zusätzlich zu vergüten.

Sondernutzungsabgabe

Art. 7

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Sondernutzung am öffentlichen Grund und Boden eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsabgabe. Schuldner der Abgabe ist der Konzessionär.
- 2 Die Abgabe bemisst sich für Strom nach der aus dem Verteilnetz bezogene Gesamtenergiemenge multipliziert mit 1.5 Rp. pro kWh bis 2.5 Rp. pro kWh. Die genaue Höhe der Abgabe wird vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des vorgegebenen Rahmens veränderten Verhältnissen angepasst. Die derzeitige Höhe der Abgabe beträgt 1.7 Rp/kWh.
- 3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher separat auszuweisen
- 4 Keine Abgabe wird erhoben für erneuerbare Wärme und Kälte, die auf Gemeindegebiet bezogen wird.

Übertragung und Beendigung

Art. 8

- 1 Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstands.
- 2 Die Konzession endet durch Erlöschen infolge Zeitablauf, Verwirkung oder Widerruf.

- 1 Gesuche um Erteilung einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für leitungsgebundene Energieträger sind bei der Gemeinde in gedruckter Form einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Auszug Leitungskatasterplan mit eingezeichnetem Leitungsverlauf im Massstab 1:500 oder 1:1'000;
 - b) Angabe zur geplanten Leitungslänge, Energieträger und Dimension in öffentlichem Grund und Boden;
 - c) Gehört die Leitung zu einem dezentralen Energieerzeugungsverbund (z.B. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, thermische Kleinverbunde) mit einer totalen Leistung von <250 kWel oder <150 kWth: Datenblatt, Energienachweis oder Meldeformular mit Angaben zur installierten ;
 - d) Leistung in kW;
 - e) Begründung, sofern die Konzession länger als 25 Jahren dauern sollte.
- 2 Kann der Leitungsverlauf noch nicht definiert werden, wird die Konzession in begründeten Fällen für ein Gebiet vergeben. Es sind periodische Absprachen mit der Gemeinde zur Koordination der Planung des Leitungsbaus zu machen.

IV Energiefonds**Äufnung und Verwaltung des Energiefonds****Art. 10**

- 1 Es wird ein gemeindeeigener Energiefonds geschaffen.
- 2 Der Energiefonds wird mit den Abgaben für die Sondernutzung des Stromnetzes geäufnet.
- 3 Der Energiefonds wird vom Gemeindevorstand verwaltet.

Verwendung des Energiefonds**Art. 11**

- 1 Die Mittel des Energiefonds sind zweckgebunden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.
- 2 Die Gemeinde kann in folgenden Fällen Förderbeiträge ausrichten:

- a) Erhöhung von gewährten kantonalen Förderbeiträgen gemäss Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG). Davon ausgenommen sind Förderungen nach Artikel 23 und 26 BEG;
- b) Photovoltaikanlagen;
- c) Massnahmen aus dem Aktivitätsprogramm Energiestadt

V Förderbeiträge

Bemessung

Art. 12

- 1 Gewährte kantonale Förderbeiträge werden durch kommunale Förderbeiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. a kommunales Energiegesetz (KEG) um 100 Prozent erhöht.
- 2 Die zum Gesuchszeitpunkt gültigen Einmalvergütungsbeiträge gemäss der nationalen Energieförderungsverordnung (EnFV) werden durch die kommunalen Förderbeiträge gemäss Artikel 11 Abs. 2 lit. b KEG um 100 Prozent erhöht.
- 3 Pro Objekt werden maximal 30'000 Fr. ausbezahlt.
- 4 Die Gemeindebeiträge werden subsidiär zum kantonalen Förderbeitrag sowie zu allfälligen weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand ausgerichtet. Die kumulierten Beiträge dürfen 40 % der Projektkosten nicht übersteigen.
- 5 Die jährlichen Gemeindebeiträge werden proportional zu den vorliegenden Gesuchen aufgeteilt.

Gültigkeitsdauer und Begrenzung

Art. 13

- 1 Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr.
- 2 Der jährlich bereitzustellende Gesamtbetrag an Fördermittel hat grundsätzlich dem Anteil zu entsprechen, den die Gemeinde jährlich aus der Abgabe auf dem Stromnetz erhält. Überschreiten die Beitragsgesuche den maximalen Gesamtbeitrag der jährlichen Beitragszusicherungen werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt. Diese werden entsprechend der Reihenfolge des Datums der Förderzusagen berücksichtigt.
- 3 Reichen die verfügbaren Mittel zur Deckung der Förderbeiträge gemäss Art. 12 KEG längerfristig nicht aus, kann der Gemeindevorstand die Höhe der Beiträge für einzelne Fördertatbestände herabsetzen.

Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 14

- 1 Über die Ausrichtung der Fördergelder gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. a und b kEG entscheidet der Gemeindevorstand.
- 2 Über die Ausrichtung der Fördergelder gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. c entscheidet der Gemeindevorstand auf Empfehlung der Energiestadt-Kommission.

Beitragsgesuche

Art. 15

- 1 Die Beitragsgesuche für Förderbeiträge gemäss Artikel 11 Abs. 2 lit. a kEG sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Die übrigen Beitragsgesuche sind vor der Ausführung bzw. Umsetzung zu beantragen. Ansonsten werden keine Beiträge ausbezahlt.
- 3 Mit der Prüfung von Beitragsgesuchen können externe Stellen beauftragt werden.

Auszahlung

Art. 16

- 1 Die Fördergelder gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. a kEG werden nach Einreichung der Auszahlungsbestätigung des Kantons Graubünden innerhalb von 30 Tagen ausbezahlt.
- 2 Die Fördergelder gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. b kEG werden nach Einreichen der Beglaubigung und der Bestätigung der Auszahlung von Pronovo innerhalb von 30 Tagen ausbezahlt.
- 3 Die Fördergelder gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. c werden gemäss Entscheid des Gemeindevorstandes und auf Nachweis für die Umsetzung der Massnahme ausbezahlt.

VI Verschärfte kommunale Anforderungen an Heizungsanlagen

Heizungersatz bei bestehenden Bauten

Art. 17

- 1 Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden. Sofern die Jahreskosten unter Berücksichtigung der Förderbeiträge und der Lebenszyklen der Komponenten 5% nicht übersteigen.

- 2 Falls die Jahreskosten des erneuerbaren Wärmeerzeugers unter Berücksichtigung der Fördergelder und der Lebenszyklen der Komponenten mehr als 5 % übersteigen, gilt Art. 10a Abs. 1 BEG.
- 3 Die Lebenszykluskosten sind auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Berechnungsformular zu ermitteln. Dieses ist zusammen mit der Meldung des Heizungsersatzes bei der Gemeinde einzureichen.
- 4 Die Überprüfung von Gesuchen um Heizungsersatz erfolgt im Zuge der Prüfung des Energienachweises durch die dafür zuständige Stelle.

VII Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 18

- 1 Verfügungen und Anordnungen einzelner Gemeindefunktionäre bei der Anwendung dieses Gesetzes können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Rückforderung von Beiträgen

Art. 19

- 1 Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, namentlich wenn sie:
 - a) mittels unwahrer Angaben erwirkt werden;
 - b) nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden.
- 2 Zu Unrecht bezogene Beiträge werden vom Gemeindevorstand in einer anfechtbaren Verfügung zurückgefordert.

Strafbestimmungen

Art. 20


- 1 Wer vorsätzlich dieses Gesetz oder Bestimmungen einer allfälligen zugehörigen Verordnung verletzt, wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

- 1 Das vorliegende Energiegesetz tritt mit der Annahme in der Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung La Punt Chamues-ch beschlossen am ...16.8.2021

Namens der Gemeinde La Punt chamues-ch

Der Gemeindepräsident



Jakob Stieger



Der Gemeindegemeinschreiber



Urs Niederegger